

Endlich scheint dem „Corrispondente del Clero“ der vom andern Blatt an letzter Stelle angegebene Grund unreell, nämlich: das Gelübde der Eva stehe ihrer Ehe nicht entgegen, „nam vovit de re non propria.“ Dass die Umstände, in denen sie sich befindet, von der Art sind, dass ihr die Dispens von diesem Gelübde nothwendig ertheilt werden wird, gibt gewiss jeder Vernünftige zu; dass aber Eva ein Gelübde de re non propria gemacht habe, scheint mindestens sehr zweifelhaft. Im Blatt selbst wird zugegeben, dass die Ehe ungültig war; aber welches Recht konnte aus einer solchen Ehe der scheinbare Gatte über die Freiheit des Weibes erlangen? Mit Einem Worte: in Anbetracht des Aergernisses, welches durch die Auflösung der vermeinten Ehe entstehen würde, in Anbetracht der Lage, in die der Gatte und die schuldlosen Kinder hiedurch versezt würden: glauben wir, dass der Beichtvater alle Mittel, die in seiner Macht stehen, gebrauchen solle, um die Eva zum Consens in die Ehe zu bereeden, aber nöthigen soll er sie dazu nicht. Es ist das, so schliesst der „Corrispondente“, allerdings nur unsere Ansicht, die wir in unserem Blatte darlegen wollten, um, wenn dieselbe verfehlt ist, belehrt und überwiesen zu werden. (P. A. R. H.)

XX. (**Officia Passionis Dni.**) Bezüglich der Leib-^{its}-Officien von Septuagesima bis zum Palmsonntag, die, wenn auch nicht dem allgemeinen Kalender angehörend, doch fast überall ex indulto gefeiert werden, war die Praxis bisher nicht immer einheitlich, indem manche Diözesan-Directorien sie als festa primaria behandelten und sie deshalb allen Festen von gleichem Ritus, aber geringerer innerer Würde (Marien-, Apostel- und anderen Heiligenfesten) vorzogen. Andere rechneten sie unter die festa secundaria und setzten sie deshalb den an innerer Würde nachstehenden, aber primären Festen der Heiligen nach; so hat das Directorium für den römischen Clerus vom Jahre 1883 für den 23. Januar das Officium Desponsationis B. M. V. angezeigt, das auf denselben Tag treffende festum Orationis D. N. J. C. aber verlegt; ebenso verzeichnete unser Breslauer ordo divini officii von 1887 am 18. März: S. Gabrielis Archangeli, so dass das auf denselben Freitag treffende festum Sacrorum Quinque Vulnerum weichen, an einem andern Tage gefeiert werden musste. Dieser Unsicherheit ist nun durch das kürzlich veröffentlichte Decret vom 18. August 1884 (Lunen. Sarzanen. et Brugnaten. nr. 5920 ad 1.) ein Ende gemacht und erklärt worden, dass diese Passionsfeste allen anderen Festen von gleichem Ritus vorzuziehen seien.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald,
Religions-Lehrer.